

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: 50 (Soziales)	DRUCKSACHE	
Az.: 50-97-14/15		
Datum: 07.04.2017		
	lfd. Nr. 67	Jahr 2017

Vorlage

an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen ☒				
		öffent-lich	nicht-öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange-nommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	19.05.17	☐	☒			
☒ Kreistag	07.06.17	☒	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskon- vention wurden berücksichtigt: ☐ ja ☐ nein ☒ entfällt						

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich 50
Gefertigt: 501	gez. Lohse	Beteiligt: 50	EKR	Landrat
gez. Radeck				zur Beschlussausführung. (Handzeichen)

Betreff:

Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes
Heranziehung der kreisangehörigen Kommunen

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt zur Kenntnis, dass ab dem Jahr 2018 die beigelegte Heranzie-
hungsvereinbarung geschlossen werden soll. Sollte eine Vereinbarung auf dieser Basis nicht
zustande kommen, wird der Landrat beauftragt, eine inhaltsgleiche Satzungsregelung zur Be-
schlussfassung durch den Kreistag vorzubereiten.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 67	Jahr 2017

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

1. Grundsätzliches

- 5 Nach § 2 Abs. 1 Nds. Aufnahmegesetz sind die Landkreise und kreisfreien Städte für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) im übertragenen Wirkungskreis zuständig. Sie können zur Durchführung dieser Aufgabe kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden durch Satzung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag heranziehen.
- 10 Die zuletzt für das Jahr 2017 – ohne Präjudiz für die Zukunft – geschlossene Heranziehungsvereinbarung sah eine pauschale Erstattung der persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben vor. Diese betrug je berücksichtigungsfähiger Person für die Stadt Helmstedt 1.500,- € und für die übrigen Kommunen 1.100,- €.
- 15 Nach dieser Vereinbarung werden sich die Vereinbarungspartner spätestens bis zum 30.06.2017 über eine Anschlussregelung ab 01.01.2018 verständigen. Darin sollen Regelungen über eine standardisierte Aufgabenbeschreibung bei einem weiterhin pauschalierten einheitlichen Kostenausgleichsmodus getroffen werden.
- 20 Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die DS-Nr. 116/2016, 116-1/2016 sowie 116-2/2016 Bezug genommen.

2. Anpassung der Heranziehungsvereinbarungen

- 25 Mit Herrn Ersten Stadtrat Otto, sowie mit weiteren kommunalen Vertretern (Verhandlungsführer der Gemeinden) wurde am 01.03.2017 ein intensiver Austausch über eine mögliche Anschlussregelung ab 2018 geführt.
- 30 Seitens der Kommunen wird im Ergebnis weiterhin eine auskömmliche Erstattungsregelung, die letztlich auf eine Vollkosten-Erstattung hinausliefere, reklamiert.
- 35 Kreisseitig wurde darauf verwiesen, dass die dem Landkreis zufließenden (weiterhin nicht Kosten deckenden) landesgesetzlichen Erstattungspauschalen eine solche Vollkosten-Erstattung nicht erlauben. Vielmehr könne es nur um die Verständigung über einen angemessenen Verteilungsschlüssel hinsichtlich der für persönlichen und sächlichen Verwaltungsaufwand gegenwärtig gewährten Landespauschale (z.Zt. 1.500,- € p.P./Jahr) gehen. In diesem Zusammenhang müsse auch bedacht werden, dass es die jeweilige Kommune verantwortlich in der Hand habe, welchen Aufwand sie letztlich angesichts der nur begrenzt möglichen Erstattungsbeträge betreibe, sodass
- 40 dieser auf ein nur notwendiges Maß zu beschränken sei.
- 45 Bei der Bemessung der Landespauschale sei i.Ü. von Bedeutung, dass es neben dieser unmittelbaren monetären Kostenabgeltung noch verschiedene Förderrichtlinien gebe, die insbesondere infrastrukturell die soziale Betreuung und Integration von Flüchtlingen zum Inhalt hätten, was bei dem insofern reklamierten gemeindlichen Aufwand zu berücksichtigen sei.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 67	Jahr 2017

Nach Auffassung des Landkreises drücke sich angesichts der Heterogenität gemeindlichen Engagements bei der Betreuung und Integration von Flüchtlingen ein verantwortbarer Standard hinreichend in der Bereitstellung der vorgeschlagenen Pauschalerstattung aus. Als Orientierungshilfe dienende Zielformulierungen sind der Vereinbarung wiederum beigelegt. Jedwede detailliertere Standardisierung würde die kommunale Vielfalt beeinträchtigen und den zwangsläufig dann erforderlichen administrativen Nachhalteaufwand unvermeidbar erhöhen.

3. Aktuelle NLT-Abfrage

Parallel zu den Bemühungen um eine bis auf weiteres tragfähige Vereinbarungsgrundlage wurde jüngst eine durch den NLT als kommunalem Spitzenverband initiierte Abfrage unter Einbeziehung der herangezogenen Kommunen durchgeführt. Hintergrund ist die landesweit problematisierte Untererfassung entstehender Aufwendungen, weil sich die bisherige landesgesetzliche Erstattungsregelung nahezu ausschließlich an den Leistungsaufwendungen im Rahmen der Asylbewerberleistungsstatistik orientiert. Mit der Abfrage sollen ausdrücklich die Personal- und Sachkosten außerhalb dieser Statistik erhoben werden.

Die Abfrage zeigt in diesem Kontext, wie bereits zur bisherigen Verhandlung oben ausgeführt, eine auffällige Bandbreite der jeweiligen gemeindlichen Aufwendungen, welche letztlich dem nur pauschalierten landesrechtlichen Erstattungsregime gegenüberstehen.

Ob und welche Konsequenzen sich aus dieser Erhebung ergeben, lässt sich natürlich zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilen. Auf jeden Fall soll damit aber dem teilweise entstandenen Eindruck deutlich auch politisch entgegen gewirkt werden, eine große Anzahl von Kommunen sei durch die Landespauschale von 10.000,- € „überzahlt“. Ob landesweit darüber hinaus weitergehende Folgerungen gezogen werden können und müssen, wird sich nach Aussagen des NLT erst nach Auswertung der Abfrage und politischer Bewertung in den Gremien des NLT zeigen.

Insofern wird auch vorgeschlagen, die Kostenabgeltungsregelungen in den Heranziehungsvereinbarungen ab 2018 „bis auf Weiteres“ vorzusehen, da nach hiesiger Auffassung eine Anpassung nur in Abhängigkeit sich zuvor verändernder landesrechtlicher Rahmenbedingungen möglich wäre. Einzig die auch in der Vereinbarung vorgesehene gesetzliche Dynamisierungsklausel, welche die Landespauschale von z.Zt. 1.500,- € frühestens in 2018 beeinflussen wird, könnte an die Kommunen „durchgereicht“ werden.

4. Bewertung

An der bisherigen Heranziehungsregelung auf vertraglicher Basis soll grundsätzlich festgehalten werden. Die darin enthaltenen Regelungen folgen im Ergebnis weiterhin der landesseitigen Methodik im Aufnahmegesetz, indem den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Durchführung des AsylbLG jährliche Kostenabgeltungspauschalen gewährt werden. Die monetäre personenbezogene Pauschalierung sichert i.Ü. vergleichbare Standards bei der Wahrnehmung der Aufgaben durch die Kommunen vor Ort. Dies gilt auch und insbesondere für die notwendige Betreuung von Asylbewerbern.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 67	Jahr 2017

Eine einheitliche Weiterleitung von $2/3 = 1.000,-$ € des in der Kostenabgeltungspauschale des Landes (10.000,- € pro Person/Jahr; Personen-Basis: Vorjahr) mit 1.500,- € enthaltenen pauschalierten Kostenanteils ist sachgerecht. Die Aufnahme und Integration der Flüchtlinge ist nach übereinstimmender Auffassung auch des Landes und der kommunalen Spitzenverbände gesamtgesellschaftliche Aufgabe in der Verantwortungsgemeinschaft von Bund, Ländern und kommunaler Ebene. Auch dieser Gesichtspunkt ist von Bedeutung, wenn es um die gemeindliche Erwartungshaltung hinsichtlich einer „Vollkosten-Erstattung“ geht.

Sollte eine Einigung mit den kreisangehörigen Kommunen auf Basis der kreisseitig vorgesehenen Vereinbarung nicht zustande kommen, bedarf es einer entsprechenden Satzungsregelung, um für die Zeit ab 01.01.2018 die weitere Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen und einen rechtsfreien Raum zu vermeiden.

In Abstimmung mit den Gemeinden, Samtgemeinden und Städten wurde in der Verhandlung zur Übergangsvereinbarung für 2017 festgehalten, eine endgültige Vereinbarung bis zum 30.06.2017 zu erreichen.

Z. Zt. gibt es noch unterschiedliche Positionen zur Kostenerstattung. Die Gemeinden beharren auf einer Vollkostenerstattung, zumindest aber der Erstattung des Mittelwertes der vom NLT erhobenen Kosten der Gemeinden als Pauschalsatz (= 1.736,-- €). Da eine Auswirkung der NLT-Abfrage nicht vorhergesehen werden kann, aber aus zeitlichen Gründen eine Regelung herbeigeführt werden muss, bin ich mit den Gemeinden, Samtgemeinden und Städten übereingekommen, eine Entscheidung des Kreistages herbeizuführen. Nach der Behandlung im Kreisausschuss am 19.05.2017 werden die Hauptverwaltungsbeamten nochmals eine Stellungnahme abgeben, die dann in eine endgültige Regelung des Landkreises eingehen muss.

Sollten alle oder einige der Kommunen nicht bereit sein, eine Vereinbarung in der vorgeschlagenen Art abzuschließen, wäre die Satzungsregelung notwendig. Ich werde nach der Entscheidung der Hauptverwaltungsbeamten eine Vorlage mit Regelungen für den Kreistag am 07.06.2017 vorlegen.

Anlagen

**Vereinbarung
über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem
Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

Zwischen

dem Landkreis Helmstedt, vertreten durch den Landrat
(nachfolgend Landkreis)

und

der , vertreten durch den
(nachfolgend)

wird gem. § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmengesetz – AufnG) vom 11.03.2004 (Nds. GVBl. vom 25.03.2004, S. 100) in der z.Zt. geltenden Fassung folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist die nach dem AufnG vorgesehene Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem AsylbLG einschließlich der Durchführung der notwendigen sozialen Betreuung des in § 1 AufnG genannten Personenkreises.

§ 2

Umfang

(1) Die nimmt für den Landkreis folgende Aufgaben wahr:

1. Leistung notwendiger Barzahlungen an die nach dem AsylbLG Berechtigten,
2. Durchführung der Unterbringung von gemäß § 1 AufnG zugewiesenen oder verteilten bedürftigen Ausländerinnen und Ausländern,
3. Durchführung der notwendigen sozialen Betreuung von gemäß § 1 AufnG zugewiesenen bzw. verteilten bedürftigen Ausländerinnen und Ausländern nach Maßgabe der Anlage.

(2) Die im Rahmen der Heranziehung von der zu treffenden Entscheidungen ergehen im Namen des Landkreises.

- (3) Der Landkreis kann durch Regelungshinweise eine einheitliche Verfahrensweise sicherstellen, soweit er dies für erforderlich hält. Hierbei sind dem Landkreis auf Anforderung die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Erstattung der Aufwendungen

- (1) Der Landkreis trägt die Kosten der Unterkunft im notwendigen Umfang. Dazu gehören nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall auch die Übernahme mietvertraglich geschuldeter unabwendbarer Aufwendungen. Falls die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft erfolgt, werden die dort entstehenden Aufwendungen übernommen, soweit eine vorherige Abstimmung mit dem Landkreis Helmstedt erfolgt ist. Kosten bzw. Aufwendungen sind notwendig, soweit deren zu erwartender Umfang angezeigt und mit dem Landkreis abgestimmt worden ist.
- (2) Kosten einer Erstausrüstung von Wohnraum sind nach Maßgabe der Regelungshinweise des Landkreises mit diesem als Personen-bezogener Aufwand abzurechnen.
- (3) Die persönlichen und sächlichen Verwaltungsaufwendungen werden unter Berücksichtigung der Pauschale nach § 4 Abs. 2 Satz 3 AufnG in Höhe von 1.000,- € erstattet. Die Erstattung erfolgt quartalsweise nachträglich nach dem jeweiligen Personen-Mittelwert.
- (4) Die in Abs. 3 genannten Aufwendungen umfassen insbesondere Personal- und Arbeitsplatzkosten sowie Aufwendungen für die Akquise, Bereitstellung, Herrichtung und – soweit eine Personen bezogene Zuordnung nicht möglich ist – Ausstattung von Wohnraum, außerdem Aufwand für den Empfang, die soziale Betreuung und die Begleitung des in § 1 AufnG genannten Personenkreises.

§ 4

Vertragsdauer

Dieser Vertrag ersetzt die für das Jahr 2017 geschlossene Vereinbarung und gilt ab 01.01.2018. Er ist 12 Monate zum Jahresende kündbar.

Helmstedt, den

, den

Anlage

zu § 2 der Vereinbarung über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Die im Rahmen der Heranziehung gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 3 zur Betreuung von zugewiesenen bzw. verteilten bedürftigen Ausländerinnen und Ausländern zu ergreifenden Maßnahmen sollen sich insbesondere an nachstehenden Zielen orientieren:

- Hilfestellung beim Zurechtfinden in der unbekannten neuen Lebenssituation
- Förderung der Eigenverantwortlichkeit zur eigenständigen Alltagsbewältigung
- Unterstützung bei der Aufnahme von Beschäftigungen
- Förderung des friedlichen Zusammenlebens und der gegenseitigen Unterstützung der Bewohner einer Unterkunft
- Hilfestellung zur Vermeidung oder Bewältigung von Konfliktsituationen
- Förderung des Kennenlernens und gegenseitigen Verständnisses zwischen Flüchtlingen und der einheimischen Bevölkerung
- Unterstützung bei der Pflege des Kulturgutes der Flüchtlinge
- Unterstützung bei der Unterbringung und beim Einleben in einer Wohnung
- Förderung und unterstützende Begleitung beim Besuch von Kindertageseinrichtungen und Schulen durch Kinder
- Aufklärung über Möglichkeiten der freiwilligen Ausreise im jeweiligen Einzelfall einschl. unterstützender Förderung
- Förderung und Erhalt des ehrenamtlichen Engagements.